

Richtlinie der Stadt Braunschweig für freiwillige Unterstützungsleistungen bei umfangreichen städtischen Tiefbauarbeiten - Baustellenfonds -

Präambel

Im Rahmen von umfangreichen Tiefbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig sowie dem geplanten Stadtbahnausbau der Braunschweiger Verkehrs-GmbH können betroffenen Gewerbebetrieben, deren Erreichbarkeit aufgrund ihrer räumlichen Lage zur Baumaßnahme unmittelbar oder in erheblichem Maße durch diese eingeschränkt ist, Unterstützungsleistungen gewährt werden. Es werden vornehmlich die Gewerbebetriebe unterstützt, die im besonderen Maße von Kundenfrequenzen und Laufkundschaft abhängig sind (z. B. Gastronomiebetriebe, Einzelhandel oder Dienstleistungsbetriebe mit Ladenlokal) und deren Erreichbarkeit für diese Kundschaft durch die Baumaßnahme erheblich eingeschränkt ist.

Die freiwilligen Unterstützungsleistungen werden von der Stadt Braunschweig ohne rechtliche Verpflichtung an Gewerbebetriebe gezahlt, deren wirtschaftliche Lage durch die Baumaßnahme in einschneidender oder existenzbedrohender Weise beeinträchtigt wird. Sofern den Betrieben ein anderweitiger Rechtsanspruch auf Entschädigung zusteht, werden keine freiwilligen Unterstützungsleistungen gezahlt bzw. müssen diese zurückgezahlt werden.

1. Voraussetzungen für die Zahlung von Unterstützungsleistungen

- 1.1. Die Dauer der Tiefbaumaßnahme muss einschließlich möglicher Verzögerungen mindestens 12 Monate betragen.
- 1.2. Gefördert werden können Betriebe, die der Gewerbeordnung unterliegen.
- 1.3. In besonderen Ausnahmefällen können auch Gewerbebetriebe gefördert werden, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Hierzu bedarf es einer aussagekräftigen Begründung und dem Nachweis, dass der Betrieb im besonderen Maße von Kundenfrequenzen und Laufkundschaft abhängig ist.
- 1.4. Leistungen können nur anlässlich solcher Tiefbaumaßnahmen gewährt werden, die die Stadt Braunschweig selbst durchführt oder veranlasst hat. Dazu zählen auch Maßnahmen des geplanten Stadtbahnausbaus der Braunschweiger Verkehrs-GmbH.
- 1.5. Die Gewerbebetriebe müssen aufgrund der räumlichen Lage zur Baumaßnahme für länger als 12 Monate unmittelbar oder in erheblichem Maße von der Tiefbaumaßnahme betroffen sein. Es werden vornehmlich die Gewerbebetriebe unterstützt, die im besonderen Maße von Kundenfrequenzen und Laufkundschaft abhängig sind (z. B. Gastronomiebetriebe, Einzelhandel oder Dienstleistungsbetriebe mit Ladenlokal) und deren Erreichbarkeit für diese Kundschaft durch die Baumaßnahme erheblich eingeschränkt ist.
- 1.6. Der Gewerbetreibende muss nachweisen, dass sich die Bauarbeiten aufgrund der räumlichen Lage der Baustelle nach Art und Dauer, Intensität und Auswirkung besonders einschneidend oder existenzbedrohend auswirken.
- 1.7. Der Gewerbetreibende muss nachweisen, dass die wirtschaftliche Situation des Gewerbebetriebes durch die Tiefbaumaßnahme in außergewöhnlicher Weise negativ beeinträchtigt ist.
- 1.8. Der Gewerbebetrieb muss während der Bauzeit mindestens 12 Monate geführt worden sein. Gewerbetreibende, die in Kenntnis der belastenden Situation ihren Betrieb eröffnet haben (z. B. Geschäftseröffnung während der Baumaßnahme), sind ausgeschlossen.
- 1.9. Ein anderweitiger (gesetzlicher oder vertraglicher) Entschädigungsanspruch darf nicht bestehen. Leistungen aus dem Baustellenfonds werden nach dem Subsidiaritätsprinzip (Prinzip der Nachrangigkeit) gewährt.
- 1.10. Die Auszahlung erfolgt nur im Rahmen der im städtischen Haushalt für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

- 1.11. Wird die gewerbliche Tätigkeit nur als Nebenerwerb ausgeübt, besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach dieser Richtlinie.
- 1.12. Der Betrieb darf nicht bereits vor Beginn der Baumaßnahme defizitär gewesen sein, d.h. eine negative Geschäftsprognose gehabt haben. Eine Schließung bzw. Verlagerung der Betriebsstätte darf nicht unabhängig von der Baustelle beabsichtigt sein.

2. Informationen zur Unterstützungsleistung

- 2.1. Sie wird im Einzelfall als verlorener Zuschuss (beispielsweise Zinszuschuss bei kurzfristig erforderlich werdenden Kreditaufnahmen) oder als andere geeignete Leistung an Gewerbetreibende mit räumlicher Lage im Bereich der Baustelle gewährt, die o. g. Voraussetzungen erfüllen. Als Anhaltspunkt für die Höhe der Unterstützungsleistung wird die Kaltmiete angesetzt.
- 2.2. Über die Vergabe entscheidet ein unabhängiger, ehrenamtlich arbeitender Beirat nach Vorprüfung durch die Stadt Braunschweig (Baudezernat) und die Braunschweig Zukunft GmbH.
- 2.3. Auf die Gewährung von Leistungen aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4. Die maximale Höhe der Unterstützungsleistung ist für den betroffenen Betrieb auf bis zu 20.000 € pro Einzelfall begrenzt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Betrag gewährt werden.
- 2.5. Neben einer finanziellen Unterstützung kann die Stadt im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weitere Unterstützung anbieten (z. B. Kommunikationsmaßnahmen, provisorische Zuwegung, Beschilderung, Erstattung von Sondernutzungsgebühren...).

3. Antragsverfahren

- 3.1. Es ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Beirates „Unterstützungsfonds“ zu richten.
- 3.2. Antragsberechtigt sind i. V. m. Ziffer 1.4 Inhaber/innen von kleinen und mittleren Gewerbebetrieben (KMU nach EU-Definition), deren Erreichbarkeit durch die Kundenschaft aufgrund ihrer räumlichen Lage zur Baumaßnahme unmittelbar oder in erheblichem Maße eingeschränkt ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen und unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen können weiteren Betrieben (vgl. Nr. 1.3) Unterstützungsleistungen gewährt werden.
- 3.3. Der Antrag muss gestellt werden, bevor der Gewerbebetrieb wieder uneingeschränkt erreichbar ist (Wiederherstellung der Fahrbahnen, Gehwege, etc.).

4. Einzureichende Unterlagen:

- 4.1. Inhabernachweis (Auszug Handelsregister, Gewerbeanmeldung),
- 4.2. Testierte Nachweise über die Geschäftsentwicklung (Umsatz, Gewinn, Verlust) in den letzten zwei Jahren vor Baubeginn und während der Baumaßnahme (Bescheinigung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, etc.),
- 4.3. Plausible Erläuterung des Umsatzrückgangs, z. B. durch Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) und Bilanzen der letzten beiden Jahre,
- 4.4. Geeigneter Nachweis darüber, dass der Einnahmeausfall nicht durch eigene Maßnahmen (z. B. Einnahmen aus anderen Filialen, eigenes Vermögen) gedeckt werden kann,
- 4.5. Beleg einer eventuellen Mietminderung oder sonstigen Ersparnis, die durch die Baumaßnahme begründet wurde.

5. Verfahren für die Vergabe von Unterstützungsleistungen

- 5.1. Zur Bewertung der Anträge auf Unterstützungsleistung wird ein Beirat gebildet.
- 5.2. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern des Baudezernates der Stadt Braunschweig, der Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkskammer (HWK), der Braunschweig Zukunft GmbH (BSZ), des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DeHoGa) und des Einzelhandelsverbandes. Bei personalrelevanten Punkten hinsichtlich der Bewertung der Anträge kann die jeweilige Einzelgewerkschaft speziell zu diesem Thema hinzugezogen werden.
- 5.3. Der Beirat bewertet die Anträge (vgl. Nr. 1 der Richtlinie) und gibt einen Entscheidungsvorschlag über die Höhe der zu gewährenden Unterstützungsleistung ab.
- 5.4. Die Höhe der Unterstützungsleistung bemisst sich nach der individuell beeinträchtigten Geschäftslage, der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie der Höchstförderung von max. 20.000 € (siehe auch 2.4).
- 5.5. Die Stadt Braunschweig setzt die Unterstützungsleistung auf Empfehlung des Beirates fest und erteilt einen entsprechenden Bescheid nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel.
- 5.6. Soweit erforderlich, werden die politischen Gremien der Stadt Braunschweig in den Entscheidungsprozess eingebunden.
- 5.7. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu kann der Nachweis der Verwendung der Unterstützungsleistung oder eine halbjährliche Information über die Geschäftsentwicklung gehören.
- 5.8. Die Unterstützungsleistung kann zurückgefordert werden, wenn ihr falsche Angaben des Gewerbetreibenden zugrunde liegen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu Rücknahmen und Widerruf finden Anwendung.
- 5.9. Weitere Unterstützungsleistungen können in der Finanzierung von baubegleitenden Maßnahmen, wie z. B. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, bestehen.
- 5.10. Die Antragsteller erklären sich mit der Inanspruchnahme einer Unterstützungsleistung bereit, dass über die gewährten Unterstützungsleistungen (Name des Betriebes, Höhe der finanziellen Unterstützung) eine Unterrichtung der Ratsgremien der Stadt Braunschweig in öffentlicher Sitzung erfolgt.

Geschäftsstelle des Beirates „Unterstützungsfonds“:

Braunschweig Zukunft GmbH, Schuhstraße 24, 38100 Braunschweig.

Anwendung:

Diese Richtlinie findet erstmalig Anwendung für Tiefbaumaßnahmen, die ab 1. Januar 2018 beginnen oder für bereits begonnene Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen sind, und die in der Präambel genannten Voraussetzungen erfüllen.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt mit dem **1. Januar 2018** in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie zum Baustellenfonds.